



Merkblatt zur Förderung von Energieeinsparkonzepten und Energienutzungsplänen

vom 25. November 2015

Merkblatt zur Förderung von Energieeinsparkonzepten und Energienutzungsplänen

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Energieeinsparkonzepte und kommunale Energienutzungspläne sowie ab 1.12.2015 die begleitende Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen aus einem kommunalen Energienutzungsplan nach den Richtlinien vom 11. Oktober 2015, Az.: 95-9507/61/6 (AllMBI. Nr. 10/2015).

Energieeinsparkonzept

Ein Energieeinsparkonzept ist die umfassende Analyse von technischen Energieeinsparpotentialen in bestehenden Liegenschaften, Einrichtungen und Betriebs- bzw. Produktionsstätten. Es sollen Möglichkeiten dargestellt werden, deren Energiebedarf zu verringern und/oder aus erneuerbaren Energien zu decken.

Energienutzungsplan

Ein Energienutzungsplan ist ein informelles räumliches Planungsinstrument für eine/n oder mehrere Gemeinden/Landkreise. Der Energienutzungsplan stellt die zukünftige energetische Entwicklung im Untersuchungsgebiet unter Einbeziehung des Bestandes systematisch dar. Er koordiniert die derzeitigen und zukünftigen Energieverbräuche und Siedlungsstrukturen, die regionalen Energieressourcen sowie potentielle Energieprojekte in Form eines übergeordneten Gesamtkonzepts. Er bildet somit die Basis, um Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Umstellung auf regenerative Energieträger aufeinander abzustimmen. Im Rahmen des Gesamtkonzepts sind Maßnahmenvorschläge zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie KWK-Lösungen zu erstellen.

Umsetzungsbegleitung

In einem Energienutzungsplan werden für das Untersuchungsgebiet Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Kommunale Gebietskörperschaften insbesondere kleinere Gemeinden, die für die Erstellung eines Energienutzungsplans Fördermittel erhalten haben, können mit der Umsetzung dieser Vorschläge fachlich und personell überfordert sein. In solchen Fällen kann die Umsetzungsbegleitung durch fachkundige Dritte gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- Kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen im Freistaat Bayern.
- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsvoraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche sind insbesondere die Erfüllung folgender Kriterien:

- Die Untersuchung soll die Themen Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und Nutzung erneuerbarer Energien umfassen und als Grundlage für anstehende bzw. geplante Investitionsentscheidungen dienen. Die Untersuchung muss sich auf Standorte in Bayern beschränken.
- Bei Energieeinsparkonzepten können alle für den Energieverbrauch wesentlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Betriebs- und Produktionsstätten untersucht werden. Ergebnis der Untersuchung sollen konkrete anbieterneutrale Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein.
- Kommunale Energienutzungspläne zeigen, bevorzugt interkommunal, übergeordnete energetische Konzepte und Planungsziele auf. Der Untersuchungsumfang beinhaltet die Aspekte Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz auf den Ebenen der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, bei allen Akteuren: insbesondere Kommune, Unternehmen, Bürger. Dabei sind möglichst alle Energieformen (v.a. Wärme, Strom, Kraftstoffe) und deren Kombinationen zu betrachten. Ergebnis der Planungen sind anbieterneutrale Maßnahmenvorschläge mit einer Machbarkeitsbetrachtung in technischer, infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Hinsicht sowie einer Wirtschaftlichkeitsrechnung (ggf. nur für ausgewählte Teilbereiche).

Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen sind die gesetzlichen Datenschutzerfordernisse zu beachten (siehe Nr. 5 des Merkblatts).

- Die Umsetzungsbegleitung von Maßnahmenvorschlägen aus Energienutzungsplänen durch fachkundige Dritte soll die Beratung und gutachterliche Unterstützung der Kommune insbesondere die gezielte Einbindung der beteiligten Akteure umfassen und erfolgt nur, wenn kein fachlich dafür geeignetes Personal vorhanden ist.

3. Art und Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Studie (Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, bei kommunalen Energienutzungsplänen auch die öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, z. B. in einer Bürgerversammlung).

Im Rahmen der Umsetzungsbegleitung sind die Kosten für eine max. zweijährige Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen, die in einem durch dieses Programm

geförderten Energienutzungsplan vorgeschlagen werden. Investitionskosten der Umsetzungsbegleitung sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt:

bei Energieeinsparkonzepten

- bis zu 50 % für kommunale Gebietskörperschaften und für Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO – (ABI L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)
- bis zu 40 % für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind

Der Förderhöchstbetrag bei Energieeinsparkonzepten beträgt 50.000 €.

bei Energienutzungsplänen und der Umsetzungsbegleitung

- bis zu 70 % für kommunale Gebietskörperschaften.

Der Förderhöchstbetrag bei der Umsetzungsbegleitung beträgt 40.000 €.

Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 4.000 € nicht unterschreiten.

Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis:

Die Vergabe der Untersuchung bzw. der Umsetzungsbegleitung darf erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erfolgen.

4. Antragsverfahren

Es sind **mindestens drei anbieterneutrale Vergleichsangebote** einzuholen. Das gilt auch für die Umsetzungsbegleitung. Wenn diese durch den Verfasser des Energienutzungsplans durchgeführt werden soll, genügt dessen Angebot. Das Vergaberecht ist einzuhalten.

Die Angebote zur Durchführung der Untersuchungen bzw. der Umsetzungsbegleitung sollen wie folgt aufgebaut sein:

1. Aufgabenstellung, Ausgangssituation, Ziel

2. Vorgehensweisen

2.1 Vorgehensweisen bei Energieeinsparkonzepten

- Grundlagenermittlung
- Analyse des Ist-Zustands mit Potenzialerhebung
- Konzeptentwicklung mit verschiedenen Varianten / Szenarien
- Leistungs- und Energiebilanz der Varianten / Szenarien
- Wirtschaftlichkeitsrechnung für die verschiedenen Varianten / Szenarien
- Reduktion der Emissionen (im Vergleich zum Ist-Zustand)
- Maßnahmenvorschläge
- Zusammenfassung

2.2 Vorgehensweisen bei Energienutzungsplänen

- Grundlagenermittlung
- Analyse des Ist-Zustands (Energiebedarf insbesondere Wärmebedarfsermittlung, Energieinfrastruktur, bisherige Energieeinspar-/Energieeffizienzmaßnahmen) in den verschiedenen Sektoren (z.B. Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistung, Industrie)
- Potenzialerhebung
- Konzeptentwicklung mit verschiedenen Varianten / Szenarien
- Aussagen zur Umsetzbarkeit einschließlich Wirtschaftlichkeitsrechnung für die verschiedenen Varianten / Szenarien
- Primärenergieeinsparungen/Reduktion der Emissionen (gegenüber bisheriger bzw. konventioneller Versorgung)
- Maßnahmenvorschläge
- Zusammenfassung

2.3 Vorgehensweisen bei der Umsetzungsbegleitung

- Einbindung der am Projekt zu beteiligenden Akteure
- Weitere Konkretisierung der technischen Machbarkeit
- Klärung weiterer rechtlicher und energiewirtschaftlicher Fragestellungen
- Vertiefte Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Ausarbeitung von Preisbildungsmodellen
- Abstimmung mit Energieversorgungsunternehmen
- Projektübergabe an den Fachplaner

3. Zeitaufwand (Mann-Stunden)
4. Kosten
 - Personalkosten (mit Angabe von Stundensätzen)
 - Nebenkosten
 - Gesamtkosten mit Mehrwertsteuer

Dem **Antrag für Energieeinsparkonzepte** sollten folgende Unterlagen und Angaben beigefügt werden:

- Mindestens drei Vergleichsangebote für die Untersuchung
- Übersicht über bereits geförderte Energieeinsparkonzepte
- Lageplan zu den zu untersuchenden Gebäuden

Dem **Antrag für Energienutzungspläne** sollten folgende Unterlagen und Angaben beigefügt werden:

- Mindestens drei Vergleichsangebote für die Untersuchung
- Lageplan und Bebauungsplan des zu untersuchenden Gebiets bzw. Neubaugebiets

Dem **Antrag für die Umsetzungsbegleitung** sollten folgende Unterlagen und Angaben beigefügt werden:

- Mindestens drei Vergleichsangebote bzw. ein Angebot des Verfassers des Energienutzungsplans, wenn dieser die Umsetzungsbegleitung durchführen soll
- Übersicht und Beschreibung der Maßnahmenvorschläge aus dem Energienutzungsplan, die umgesetzt werden sollen
- Bestätigung des Antragstellers, dass für die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge kein fachlich dafür geeignetes Personal vorhanden ist.

Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

Für Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt die Antragstellung auf Förderung nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Für die übrigen Antragsteller ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projektträger Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Hotline (08 00) 0 26 87 24, Tel. (0911) 20671 – 611, Fax. (0911) 20671 – 650

5. Datenschutzerfordernngen bei der Erstellung von Energienutzungsplänen

Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen sind die **gesetzlichen Datenschutzerfordernngen** zu beachten. Diese Datenschutzerfordernngen sind im Leitfaden Energienutzungsplan enthalten, der im Jahr 2011 von der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben worden ist. Der Leitfaden steht auf der Internetplattform des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Abschnitt Energieförderung – Förderung von Energiekonzepten als Download zur Verfügung.

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Sind für die Erstellung von Energienutzungsplänen personenbezogene Daten erforderlich, **so sind diese nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung primär beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben.**
- Personenbezogene Daten, die sich bei Dritten befinden, unterliegen der strengen Zweckbindung des Datenschutzrechts (sog. **Zweckbindungsgrundsatz**). Das bedeutet, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck genutzt werden dürfen, für den sie ursprünglich erhoben worden sind. Derartige Daten bei Dritten dürfen daher **nur mit Einwilligung** des Betroffenen oder nach einer **Anonymisierung** (beispielsweise durch Aggregieren) für die Erstellung von Energienutzungsplänen verwendet werden.
- Die zur Erstellung von Energienutzungsplänen verwendeten personenbezogenen Daten dürfen nur zusammengefasst und anonymisiert, also nicht mehr personenbezogen dargestellt bzw. veröffentlicht werden (sog. **Anonymisierungsgebot**).
- Werden im Rahmen der **Auftragsdatenverarbeitung** personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt, bleibt der **Auftraggeber** für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzerfordernngen **verantwortlich**.